

Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur **Klarstellung der Bestimmungen über den zeitlichen Ablauf von Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten**

Letzte Aktualisierung: 09.07.2013

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag COM(2012) 416 25.07.2012 cepAnalyse	EP: Ausschussbericht 19.02.2013 veröffentlicht 25.02.2013	EP: Ausschuss 19.06.2013 veröffentlicht 14.06.2013	EP: 1. Lesung 03.07.2013 veröffentlicht 05.07.2013
Verfahrensstand			Das Plenum des EP hat am 16.04.2013 den Beschlussvorschlag der Kommission in der 1. Lesung abgelehnt und an den federführenden Umweltausschuss zurückverwiesen.	
Änderung des Versteigerungszeitplans	Die Kommission passt den Zeitplan für die Versteigerung von Emissionsrechten für jeden Zeitraum an, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes sicherzustellen (Art. 10 Abs. 4 UAbs. 1).	Die Kommission kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände den Zeitplan für die Versteigerung von Emissionsrechten anpassen, sofern eine Folgenabschätzung zeigt, dass die Auswirkungen auf Anlagen mit hohem Risiko von Emissionsverlagerungen („Carbon Leakage“) begrenzt sind (Art. 10 Abs. 4 UAbs. 1). Die Kommission darf höchstens eine Anpassung vornehmen (Art. 10 Abs. 4 UAbs. 1).	Die Kommission kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände den Zeitplan für die Versteigerung von Emissionsrechten anpassen, sofern eine Folgenabschätzung zeigt, dass dies keine signifikanten Auswirkungen auf Anlagen mit hohem Risiko von Emissionsverlagerungen („Carbon Leakage“) hat (Art. 10 Abs. 4 UAbs. 1). Die Kommission darf höchstens eine Anpassung vornehmen und höchstens 900 Millionen Zertifikate zurückhalten (Art. 10 Abs. 4 UAbs. 1).	Wie Ausschuss. Die Kommission darf höchstens eine Anpassung vornehmen und höchstens 900 Millionen Zertifikate zurückhalten (Art. 10 Abs. 4 UAbs. 1).

Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur **Klarstellung der Bestimmungen über den zeitlichen Ablauf von Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag COM(2012) 416 25.07.2012 cepAnalyse	EP: Ausschussbericht 19.02.2013 veröffentlicht 25.02.2013	EP: Ausschuss 19.06.2013 veröffentlicht 14.06.2013	EP: 1. Lesung 03.07.2013 veröffentlicht 05.07.2013
	-	-	<p>Die zurückgehaltenen Zertifikate müssen in vorhersehbarer Weise und gleichmäßig ab dem Jahr versteigert werden, das auf das Jahr folgt, in dem zuletzt Zertifikate zurückgehalten wurden.</p> <p>Die Erlöse aus 600 Millionen Zertifikaten fließen in einen Fonds, aus dem Projekte subventioniert werden</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Entwicklung innovativer Technologien und ihrer Demonstration, die Kosten und Treibhausgasemissionen energieintensiver Branchen senken sollen, und zu sozialen Belangen und Qualifikationsprogrammen für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Übergang in eine CO₂-arme Wirtschaft. <p>Die Subventionen sollen bis Ende 2020 ausgezahlt werden.</p>	-
<p>Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren: Nachdem sich EP, Rat und Kommission im Trilog geeinigt haben, ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.</p>				